



Besoldungsreglement

des Wehrdienstverbandes
Unterer Kantonsteil (WUK)

01. Januar 2024

Die Gemeindeversammlungen von Buchberg und Rüdlingen erlassen, gestützt auf die Verbandsordnung Wehrdienstverband Unterer Kantonsteil und die Wehrdienstverordnung Unterer Kantonsteil folgendes Reglement.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschliesslich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmung

1. Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Wehrdienstkommission, Wehrdienstkommando, usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Wehrdienstverordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder nach Aufwand.

² Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse, wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

2. Stellvertreterfunktion

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn der Stellvertreter den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

3. Besoldung

Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

4. Jahresbesoldungen

¹ Jahresbesoldungen erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

Funktion		Ansatz	
der Wehrdienstkommandant	Jahresbesoldung	CHF	4'800.00
die Vizekommandanten (je)	Jahresbesoldung	CHF	1'200.00
der Alarmierungsverantwortliche	Jahresbesoldung	CHF	600.00
der Atemschutzverantwortliche	Jahresbesoldung	CHF	600.00
der Motorfahrzeugverantwortliche	Jahresbesoldung	CHF	600.00
der Ausbildungsverantwortliche	Jahresbesoldung	CHF	600.00
der Fourier (Büromaterial wird mit Spesen verrechnet)	Jahresbesoldung	CHF	3500.00
der Wehrdienstkommandant und Fourier (je)	Büroentschädigung	CHF	500.00

² Sofern die Funktion des Materialverwalters nicht in der Besoldung einer der Verbandsgemeinden abgegolten wird, wird diese im Stundenlohn nach dem jeweilig gültigen Buchberg Gemeindestundenlohn vergütet.

³ Die Entschädigung für Funktionäre der Jugendfeuerwehr sind im Jahresbeitrag der Gemeinden für die Jugendfeuerwehr enthalten.

⁴ Das Entgelt für die Finanzverwaltung ist in der Besoldung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde enthalten.

⁵ Der Aufwand für die Rechnungsprüfungskommission bei juristischen Personen wird gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Die Besoldung der lokalen Revisoren werden im Rahmen der Gemeindebesoldung geregelt.

5. Sitzungsgelder

¹ Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Wehrdienstkommission sowie des Wehrdienstkommandos Sitzungsgelder.

² Die Ansätze entsprechen dem jeweilig gültigen Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg.

³ Die Wehrdienstkommission definiert die Zuteilung und Art der Besprechung abschliessend. Sie kategorisiert Besprechungen, Sitzungen und Rapporte in die Bereiche Sitzungsgelder oder Aufwand nach Stundenentschädigung (Gemeindestundenlohn). Arbeiten, welche in die Jahresbesoldung der Funktionäre fallen, sind durch diese bereits entschädigt.

6. Soldansätze

¹ Für Kader- und Wehrdienstübungen werden folgende Soldansätze bezahlt:

Funktion		Ansatz	
Wehrdienstkommandant	Sold	CHF	80.00
Vizekommandant	Sold	CHF	80.00
Offizier/Abteilungschef	Sold	CHF	80.00
Fourier	Sold	CHF	70.00
Materialverwalter	Sold	CHF	70.00
Gruppenführer	Sold	CHF	60.00
Vertreter des Gemeinderates	Sold	CHF	60.00
Mannschaftsmitglied	Sold	CHF	40.00

² Wachdienst- und Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen werden im Stundenlohn entschädigt.

7. Stundenlöhne

¹ Für Retablierungsarbeiten, Wachdienst und allgemeine Arbeiten (nach Definition der Wehrdienstkommission) wird einheitlich ein Stundenlohn nach dem jeweilig gültigen Buchberger Gemeindestundenlohn vergütet, das gilt auch für die Materialverwalter. Sie verrechnen ihre Arbeit, die sie ausserhalb der Übungszeiten erledigen nach Aufwand.

² Für Einsätze werden folgende Stundenlöhne vergütet (die Berechnung und Auszahlung erfolgt in jedem Fall ohne Ferienentschädigung):

- a) 1. Einsatzstunde doppelter Gemeindestundenlohn
- b) jede weitere Stunde einfacher Gemeindestundenlohn

8. Taggelder

¹ Für Kursbesuche werden - sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird - folgende Taggelder bezahlt:

- a) Ansätze gemäss dem jeweilig gültigen Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg

² Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so werden die Differenzen bis maximal den folgenden Taggeldern bezahlt:

- a) Ansätze gemäss dem jeweilig gültigen Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg

9. Vergütung von Fahrten

¹ Für Kursbesuche oder Fahrten zu Gunsten des Wehrdienstes werden vergütet (ohne Einsatz- oder Übungsbesuche):

- a) Ansätze gemäss dem jeweilig gültigen Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg

10. Vergütung für Geräte und Maschinen

Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer, usw. werden vergütet:

- a) Auto / Traktor für Transport CHF 20.00
- b) andere Geräte gemäss FAT

11. Verpflegungskosten

¹ Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.

² Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Übungsteilnehmern und den geladenen Gästen ein einfaches Essen und einen einheimischen Halbliter-Wein.

III. Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche, diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

IV. Genehmigung

13. Kompetenzen

¹ Dieses Besoldungsreglement wurde in seiner Originalfassung durch die Gemeindeversammlungen von Buchberg und Rüdlingen (Verbandsgemeinden) genehmigt.

² Gestützt auf Art. 9, Art. 2, lit g) der Verbandsordnung des Wehrdienstverbandes Unterer Kantonsteil (WUK) unterliegen zukünftige Anpassungen der Kompetenz der Verbandskommission.

14. Genehmigung

Beschluss Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024:

Das Besoldungsreglement wird erlassen und auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Buchberg, 24. Juni 2024

Der Präsident:

Die Schreiberin

gez. Hanspeter Kern

gez. Michaela Burgener

Rüdlingen, 24. Juni 2024

Der Präsident

Der Schreiber

gez. Martin Kern

gez. Pascal Bollier